

**Einwohnergemeinde  
3812 Wilderswil**



**Gebührenverordnung  
zum  
Elektrizitätsreglement**

Gültig ab 1. Januar 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
<b>I. Wiederkehrende Gebühren</b>	
Stromtarif	1
Tarif für Kleinbezüger	2
Tarif für Grossabnehmer	3
Baustrom	4
Öffentliche Beleuchtung	5
<b>II. Einspeisevergütungen und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen</b>	
Einspeisevergütungen und Gebühren	6
<b>III. Einmalige Gebühren</b>	
Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)	7
<b>IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum</b>	
Beanspruchung von Privateigentum	8
<b>V. Allgemeines und Inkrafttreten</b>	
Anpassung der Gebühren	9
Inkrafttreten	10

---

## Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement (1.12.1101)

---

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf  
das Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2017  
beschliesst:

### I. Wiederkehrende Gebühren

#### Artikel 1 Stromtarif

Die Abgabe der Energie erfolgt nach Verbrauch. Der Energiepreis setzt sich aus einem Netznutzungs- und einem Energiepreis zusammen.

#### Artikel 2 Tarif für Kleinbezüger

*Anwendungsgebiet:*

- Haushaltungen (Wohn-, Ferien- und Wochenendhäuser), sowie Gemeindeliegenschaften und Kleingewerbebetriebe mit einem Energiebezug kleiner als 50'000 kWh pro Jahr.
- Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern.

<i>Netznutzung</i>	<i>exkl. MwSt.</i>
Grundpreis	07.00 CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif	06.00 Rp. /kWh
Netznutzung Niedertarif	06.00 Rp. /kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp. /kWh
 <i>Energiepreis</i>	
Energie Hochtarif	7.50 Rp. /kWh
Energie Niedertarif	7.50 /kWh
 Energieförderung Sonne Wilderswil Hochtarif	09.00 Rp. /kWh
Energieförderung Sonne Wilderswil Niedertarif	09.00 Rp. /kWh
 <i>Zusammenfassung</i>	
Hochtarif Energie	18.46 Rp. /kWh
Niedertarif Energie	18.46 Rp. /kWh
 Sonne Wilderswil Hochtarif	19.96 Rp. /kWh
Sonne Wilderswil Niedertarif	19.96 Rp. /kWh

#### *Messstandart*

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Doppeltarif.

#### *Tarifzeiten*

Hochtarif (T1) von ca. 07.00 - 21.00 Uhr

Niedertarif (T2) von ca. 21.00 - 07.00 Uhr

Der Gemeinde bleibt eine Verschiebung der Niedertarifzeit vorbehalten.

### Artikel 3 Tarif für Grossabnehmer / NS1

#### Anwendungsgebiet:

Grossabnehmer sind grössere Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Hotels, Industriebetriebe, Sportanlagen und Haushaltungen sowie Gemeindeliegenschaften mit einem Energiebezug grösser als 50'000 kWh pro Jahr, sowie für Abnehmer mit einer im Verhältnis zum Energieverbrauch grossen beanspruchten Leistung.

	exkl. MwSt.
<i>Netznutzung</i>	
Grundpreis	40.00 CHF/Monat
Netznutzung Grossabnehmer	04.50 Rp. /kWh
Blindenergie	05.60 Rp. /kWh
Leistung	08.00 CHF/kWh/Monat
Systemdienstleistungen	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp. /kWh
 <i>Energiepreis</i>	
Energie Gewerbe Hochtarif	07.50 Rp. /kWh
Energie Gewerbe Niedertarif	07.50 Rp. /kWh
 <i>Zusammenfassung</i>	
Hochtarif Gewerbe	16.96 Rp. /kWh
Niedertarif Gewerbe	16.96 Rp. /kWh

#### Leistung

Für die Verrechnung der Leistung werden die Monatsmaximas zusammengezählt und durch die Anzahl Monate gerechnet. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Leistungsbezug.

#### Blindenergie

Die gemessene Blindenergie bis zu 50 % der Wirkenergie ist im Teilprodukt "Netznutzung" enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Teilprodukt "Blindenergie" verrechnet.

#### Tarifzeiten

Hochtarif (T1) von ca. 07.00 – 21.00 Uhr

Niedertarif (T2) von ca. 21.00 – 07.00 Uhr

Der Gemeinde bleibt eine Verschiebung der Niedertarifzeit vorbehalten.

#### Messstandart

Die ¼ h Lastgangmessung mit Fernauslesung findet bei Kunden Anwendung, die eine gemessene Jahreshöchstleistung von grösser als 100'000 kWh resp. den Netzzugang beantragt haben (Artikel 8a der Stromverordnung vom 01.01.2018), oder bei Bezahlung auf Wunsch des Kunden. Die übrigen Kunden werden mit einer Leistungsmessung ausgerüstet.

#### Notversorgung

Endkunden, die den Netzzugang beantragt haben und keinen Energielieferanten haben (d.h. sie haben keinen gültigen Energieliefervertrag), werden von den Gemeindebetrieben Wilderswil notversorgt sofern sich die zu versorgende Anlage im Versorgungsgebiet der Gemeindebetriebe Wilderswil befindet.

Die Kosten für die Notversorgung werden dem Kunden verursachergerecht weiterverrechnet.

#### **Artikel 4 Baustrom**

##### *Anwendungsgebiet*

Für Baustellen und temporäre Betriebe wie Schausteller, Festzelte und ähnliches.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Grundpreis	07.00 CHF /Monat
Netznutzung Einheitstarif	11.00 Rp. /kWh
Systemdienstleistungen	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50Rp. /kWh

##### *Energiepreis*

Energie Hochtarif	09.00 Rp. /kWh
-------------------	----------------

##### *Zusammenfassung*

Einheitstarif	24.96 Rp. /kWh
---------------	----------------

##### *Messstandart*

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einheitstarif.

#### **Artikel 5 Öffentliche Beleuchtung**

##### *Anwendungsgebiet*

Für die von der Gemeinde Wilderswil unterhaltenen öffentlichen Beleuchtung.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Netznutzung Einheitstarif	06.00 Rp. /kWh
Systemdienstleistungen	00.16 Rp. /kWh
Bundesabgaben	02.30 Rp. /kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	02.50 Rp. /kWh

##### *Energiepreis*

Energie Hochtarif	07.50 Rp. /kWh
-------------------	----------------

##### *Zusammenfassung*

Einheitstarif	18.46 Rp. /kWh
---------------	----------------

##### *Messstandart*

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einheitstarif.

## II. Einspeisevergütung und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen

### Artikel 6 Einspeisevergütungen und Gebühren

#### Anwendungsgebiet

Die Sätze gelten für Kunden mit Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen und weitere) deren Energie in das Netz der Gemeindebetriebe Wilderswil eingespeist wird.

<i>Netznutzung</i>	exkl. MwSt.
Grundpreis Zähler	07.00 CHF/Monat

#### Einspeisevergütungen

Energie Hochtarif	09.00 Rp. /kWh
Energie Niedertarif	09.00 Rp. /kWh

#### Messstandart:

Erfolgt die Energieeinspeisung in das Netz Wilderswil, ohne das ein Eigenverbrauch der Energie erfolgt, ist zwingend ein Zähler für die Messung der eingespeisten Energie in das Netz Wilderswil einzubauen.

Wird die erzeugte Energie hauptsächlich zum Eigengebrauch verwendet, erfolgt die Messung über den entsprechend eingebauten Zähler.

## III. Einmalige Gebühren

### Artikel 7 Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)

<sup>1</sup> Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Umbauten auf Netzebene 7 (Niederspannung 400 V) für Kleinbezüger und Gewerbebetriebe, ist wie folgt pro Hausanschluss festgelegt (gestützt auf den Gebührenrahmen Art. 22 Elektrizitätsreglement):

Bis 63 Ampere	CHF	3'000.00
Ab 64 Ampere	CHF	9'000.00
Ab 161 Ampere	CHF	15'000.00
Ab 251 Ampere	CHF	20'000.00
Ab 401 Ampere	CHF	30'000.00

## IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum

### Artikel 8 Beanspruchung von Privateigentum

Die Gemeinde vergütet dem Grundeigentümer für die Beanspruchung von Privateigentum:

- für Kabelleitungen des Hauptnetzes und des Verteilnetzes, ohne Hausanschlussleitungen, CHF 5.00 pro Laufmeter,
- für Stangen von Freileitungen und Kandelaber der Strassenbeleuchtung in Hausplätzen, Hofstätten und Wegen CHF 50.00 und in Kulturland mit wesentlicher Behinderung der Bewirtschaftung CHF 50.00 pro Stange oder Kandelaber,
- für Verteilkabinen Grösse I CHF 120.00
- für Verteilkabinen Grösse II CHF 240.00
- für Verteilkabinen Grösse III CHF 360.00

## V. Allgemeines und Inkrafttreten

### Artikel 9 Anpassung der Gebühren

Die Gebühren in Artikel 1 setzt der Gemeinderat jeweils nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres sowie dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest.

### Artikel 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

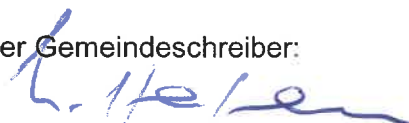
<sup>2</sup> Diese Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement wurde vom Gemeinderat Wilderswil an der Sitzung vom 11. August 2021 beschlossen.

#### Gemeinderat Wilderswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



R. Herren



Chr. Hartmann

### Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom 16. und 23. September 2021 publiziert.